

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF) vom 12. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, S. 46), der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), und der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 23.11.2011 (Beschluss Nr. 2113/11), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF) in der Sitzung vom 13.12.2023 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1828/23) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt erhebt für die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gemäß § 49 Abs. 5 ThürStrG i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürKAG Benutzungsgebühren. Den Anteil der Gesamtkosten, der auf das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt (mindestens 25 %), trägt die Landeshauptstadt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Sachlicher Gebührenschuldner ist derjenige, der die durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung dargebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG).

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei einem Grundstück, das vollständig an der erschließenden Straße anliegt (Vorderliegergrundstück), ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße (Frontlänge). Dieser Maßstab wird mit der Häufigkeit der Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis (Anlage zur StrReiEF) verbunden. Die Frontlänge - auf volle Meter abgerundet - wird in Frontmetern angegeben.

(2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über einen bzw. mehrere Privatweg/-e oder ein bzw. mehrere Vorderliegergrundstück/-e an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

(3) Bei einem Grundstück, das nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil davon an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück), sind zusätzlich zur Frontlänge (Abs. 1) auch die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

Zugewandt ist eine Grundstücksseite i. S. d. Abs. 2 bis 5 dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Weist ein Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. wenn das Grundstück im toten Winkel einer abknickenden Straße oder an einem Wendehammer liegt oder sich seitlich hinter dem Ende einer Sackgasse befindet oder eine rechtwinklig abknickende Straße vorliegt), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und / oder zugewandt sind, maßgeblich.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr:

Reinigungsklasse	Gebührensatz in EUR / Frontmeter
S I	81,69
S III	17,02
ES III	5,11
ES IV	2,55

(2) Ist die zu reinigende Straße im Mittel schmaler als 4 m, so halbieren sich bei den Reinigungsklassen S I und S III die in Abs. 1 festgelegten Gebührensätze.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres, im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verringern sich die jährlichen Gebührensätze (§ 4) für jeden Monat, in dem keine Gebührenschuld entstanden ist, um je ein Zwölftel.

(4) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen ergibt (z. B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.

(5) Wechselt der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbuchänderung (1. Abteilung des Grundbuches) folgenden Monats wirksam. Für Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Grundbuchänderung der Nachweis über den Besitzerwechsel.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Höhe der Gebühr wird zu Beginn eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in vier gleich hohen Teilbeträgen fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 01.07. des Kalenderjahres erfolgen.

(3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

§ 7 Erstattung der Gebühren

(1) Kann die Straßenreinigung wegen Ausgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen auf der gesamten Straßenslänge, welche die Landeshauptstadt zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so sind die Straßenreinigungsgebühren für jeden Monat, in dem die Reinigung nicht erfolgt

ist, auf Antrag des Gebührenschuldners anteilig (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) zu erstatten bzw. zu erlassen.

(2) Wird die Reinigung der Straße durch Umstände, die nicht von der Landeshauptstadt zu vertreten sind (z. B. Schneefall, private Baumaßnahmen usw.) vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bzw. Erlass der Gebührenschuld.

Beeinträchtigungen in der Qualität der Reinigung, die durch Bauzäune, Gerüste, Baustoffablagerungen, den ruhenden Verkehr oder Ausfälle in der Winterperiode verursacht werden, sind hinzunehmen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich dem Tiefbau- und Verkehrsamt mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Gebührenschuldner auf Verlangen nähere Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt das Grundstück betreten, um Tatsachen, welche die Gebührenschuld begründen, festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner zur Anzeige verpflichtet (siehe § 5 Abs. 4 und 5 StrReiGebEF).

Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

§ 9 Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEF) vom 01.01.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 (3;4) 3 (2;5) 4 (1) 5 (1;5) 8 (1;2)	geändert geändert geändert geändert / neu geändert	2248/15 vom 16.12.2015	a) 18.12.2015 b) 30.12.2015 c) 01.01.2016
2.	4 (1)	geändert	1977/19 vom 18.12.2019	a) 19.12.2019 b) 27.12.2019 c) 01.01.2020
3.	4 (1)	geändert	1828/23 vom 13.12.2023	a) 14.12.2023 b) 20.12.2023 c) 01.01.2024
